



Vernehmlassung zur Teilrevision RTVG

Stellungnahme der Gebührenradios der Schweiz GBS

August 2012



Gebührensplitting-Radios der Schweiz

c/o Allmediaconsulting AG, 8832 Wollerau;
info@allmediaconsulting.ch

neo

radiofr.

Do nach
Schneefüssen

Radio BeO

GRISCHA



rro.)))
Radio Rotta Oberwallis

Canal 3

radiofr.

Neue FM

Chablais

BNJ

radiof.medicina

r3i
Radio FM Stereo

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Vernehmlassung zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Interlaken / Wollerau, 28. August 2012

Vernehmlassung Teilrevision RTVG
Stellungnahme der Gebührenradios Schweiz GBS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Teilrevision des RTVG.

Die Gebührenradios der Schweiz GBS möchten sich zu zwei Themenbereichen, die sie besonders betreffen, äussern:

1. **Art. 40 Gebührensplitting**
2. **Art. 109 Verwendung der überschüssigen Gelder**
(Verzögerungsüberschuss)

1. Gebührensplitting – Art. 40 RTVG

Das Gebührensplitting wurde ins Gesetz aufgenommen und ausgebaut, um auch in den finanziell schwächeren Regionen der Schweiz Privatradios zu ermöglichen. Dieser Marktausgleich entspricht einem föderalistischen Prinzip der Schweiz, das auch in anderen Bereichen angewandt wird.

Ohne dieses Gebührensplitting würden in verschiedenen Regionen der Schweiz keine Privatradios existieren können. Zusätzlich hilft das Gebührensplitting mit, zweisprachige Radios und nicht kommerzielle Radios zu unterstützen.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Gebührensplitting im RTVG zeigen die Notwendigkeit des Artikels 40 des aktuellen RTVG. Dank dem Beschluss des Parlamentes, den Berechtigten mit 4% eine Garantie zu geben, hatten die Gebührenradios eine gewisse Sicherheit und konnten den geforderten Leistungsauftrag erfüllen.

Mit der Teilrevision und dem entsprechenden Vorschlag, die bisherigen 4% neu in 3-5% umzuwandeln, soll diese Sicherheit nun aufgegeben werden. Die damit verbundenen wohlerworbenen Rechte werden tangiert und es besteht die theoretische Möglichkeit einer Schlechterstellung.

Die Gebührenradios lehnen den Vorschlag in der Teilrevision RTVG von 3-5% mit folgenden Begründungen ab:

1. 3% schafft die Möglichkeit, weniger Geld auszubezahlen. Dies ist nicht im Sinne der ursprünglichen Idee und wird in der Botschaft zur Teilrevision auch anders erwähnt

(... Es geht dabei nicht darum, die Zahlungen an die Berechtigten zu schmälern ...).

2. Der in der Botschaft erwähnte Überschuss entstand in erster Linie und hauptsächlich durch die Verzögerung der Konzessionerteilungen. Eine solche Verzögerung wird es so nicht mehr geben; deshalb werden in Zukunft – wenn überhaupt – nur noch sehr kleine Überschüsse möglich sein. Diese sollen dem BAKOM für finanztechnische Ausgleichs zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen braucht es keine Bandbreite oder höchstens eine ganz kleine. Die Alternative bestünde in der Formulierung von „... mindestens 5%“.

Die Gebührenradios gehen von folgenden Grundsätzen aus:

- 1. Die bisherigen Beiträge und Gebührensummen für die Berechtigten sind im Minimum beizubehalten.**
- 2. Die Teuerung und allfällige Gebührenerhöhungen und Mehreinnahmen bei der neuen Abgabe (Art. 68) sind zu berücksichtigen.**
- 3. Der Kreis der bisher Berechtigten wird nicht ohne die adäquate Erhöhung der Gebührenanteile erweitert.**

Um diese Grundsätze in der Teilrevision des RTVG und im Gesetz umzusetzen, präsentieren die Gebührenradios folgende Vorschläge für die Art. 40 und Art. 68 RTVG:

- **Mindestens 5% der Abgabe für bisherige private Veranstalter; Aufteilung Radio und TV gemäss Durchschnitt der bisherigen Jahre
oder**

- **Mindestens 1.8 % der gesamten Abgabe für Radios mit einer Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil, welche am 1. Januar 2013 sendeten**
oder
- **Mindestens 22 Mio pro Jahr für Radios mit einer Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil, welche am 1. Januar 2013 sendeten**

Mit diesen Vorschlägen können

- sowohl die bisherigen Beiträge gesichert werden
- die Teuerung, allfällige Mehreinnahmen und Gebührenerhöhungen berücksichtigt werden
- vom BAKOM eine allfällige Bandbreite bestimmt werden (Mindest-Formulierungen)
- die fehlenden finanziellen Mittel gemäss Bericht Grossenbacher/Publicom generiert werden

2. Verwendung des Verzögerungsüberschusses – Vorschlag für Art. 41, 58 und 109 Teilrevision RTVG

Grundsätze:

Der Vorschlag des BAKOM, die Gelder an die Gebührenzahlenden zurückzuzahlen, ist abzulehnen.

Begründungen:

1. Diese Gelder wurden vom Parlament zweckgebunden gesprochen (für gebührenberechtigte Veranstalter) und sollen deshalb auch für diese Zwecke benutzt werden.
2. Zudem würde eine Auszahlung an die Gebührenzahlenden mit vielen Unklarheiten verbunden sein, den Gebührenzahlenden aber vergleichsweise wenig Nutzen bringen.
Es ist nicht klar, wer wirklich einbezahlt hat; was passiert z.B. mit denjenigen, die verstorben sind? Kommt dieses Geld dann in die Erbmasse?

Vorschläge der Gebührenradios Schweiz GBS

Das vorhandene Geld („Verzögerungsüberschuss“) ist wie folgt zu verwenden:

- 50 % des Radiogeldes für Erstausbildung bei den bisherigen GBS-Radios/Unikom-Radios
- 50 % des Radiogeldes für DAB+ für alle konzessionierten Radios in der Schweiz

Begründung für die Erstausbildung:

Die gebührenberechtigten Privatradios erbringen im Bereich „Erstausbildung“ eine sehr grosse Leistung für die gesamte Radioszene der Schweiz. So erfolgen fast die meisten Erstausbildungen bei Radios des Verbandes Unikom oder bei den GBS Radios; dies notabene vor Ort und im täglichen Umgang mit dem Medium Radio.

Die Nicht-GBS Radios, wie auch die SRG profitieren von dieser Ausbildung, weil sie gut ausgebildete Radioleute anstellen können und diese nur noch weiterbilden, aber nicht mehr im Grundsatz ausbilden müssen.

Die Praxis zeigt, dass viele – gerade junge Menschen – bei den ob genannten Privatradios wertvolle erste Radioerfahrungen machen können. Diese Menschen sollen dabei entlohnt werden können; dafür soll 50% des genannten Geldes den oben beschriebenen Berechtigten zur Verfügung stehen.

Aus all diesen Gründen schlagen wir folgende Verwendung von 50% des vorhandenen Gelds („Verzögerungsüberschuss“) für die Erstausbildung bei den gebührenberechtigten Radios vor:

Die Programmveranstalter mit Konzession und Gebührenanteil errichten unter der Leitung einer Fachhochschule oder Universität ein unabhängiges Ausbildungsmodell, welches mit Kapital aus der entstandenen Verfahrenslücke gespeist wird. Über das unabhängige Ausbildungsmodell wird dem Bundesamt für Kommunikation entsprechend Bericht und Rechenschaft abgelegt.

Dieser Vorschlag soll in Art. 41 verankert werden:

Neu:

Art. 41 bis RTVG; Ausbildung

¹ Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden wie folgt verwendet:

² Die Programmveranstalter mit Konzession und Gebührenanteil widmen der Erstausbildung des Personals ein besonderes Augenmerk. Unter der Leitung einer Fachhochschule oder Universität errichten Sie ein unabhängiges Ausbildungsmodell. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Programmveranstalter nutzen dieses Modell und erlangen einen Abschluss, der von einer Fachhochschule oder Universität unterstützt wird.

^{2bis} Zur Errichtung dieses Ausbildungsmodells erhalten die Veranstalter dafür 50 % des Verzögerungsüberschusses, der sich aus der Verfahrenslücke zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 2007) und des Inkrafttretens (Juni 2008) der Konzessionen ergeben hat.

^{2ter} Über das unabhängige Ausbildungsmodell wird dem Bundesamt für Kommunikation entsprechend Bericht und Rechenschaft abgelegt.

Sollte dieser Vorschlag nicht in Art. 41 aufgenommen werden können, so könnte man diesen Vorschlag auch in Art. 109 einbringen:

Begründung für die Förderung DAB+:

Mit DAB+ wird eine Technologie wirksam, die von der Hörschaft immer mehr konsumiert und gefordert wird. Die SRG SSR kann diese neue Technologie aus ihren grossen finanziellen Erträgen finanzieren; den Privaten fehlt dieses Geld.

Gerade Radios, wie die Gebührenradios haben keine Reserven, um die Investitionen für diese neue Technologie zu bezahlen. Von der Bevölkerung wird zunehmend vorausgesetzt, dass aber auch diese Radios ihre Programme auch auf DAB+ verbreiten.

Diese zusätzlichen Kosten können die Radios aber weder aus zusätzlichen Werbeeinnahmen, noch aus dem fixen Anteil des Gebührensplittings finanzieren. Wir plädieren deshalb – gemäss dem Vorschlag des VSP – für eine „Anschubfinanzierung“ direkt an die Veranstalter und gehen davon aus, dass die Hälfte des genannten Geldes dafür verwendet werden soll.

Dieser Vorschlag soll als **Ergänzung** zur Technologieförderung in Art. 58 aufgenommen werden:

Antrag:

Art. 58 RTVG

Neu:

^{2bis} Für die konzessionierten privaten Veranstalter wird zusätzlich 50 % des Verzögerungsüberschusses, der sich aus der Verfahrenslücke zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 2007) und des Inkrafttretens (Juni 2008) der Konzessionen ergeben hat, verwendet.

^{2ter} Die Finanzierung im Radiobereich erfolgt ausschliesslich für die auf DAB+ tätigen Radios, welche eine Konzession als privates Radio in der Schweiz haben.

^{3ter} Es wird 50 % des Verzögerungsüberschusses, der sich aus der Verfahrenslücke zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 2007) und des Inkrafttretens (Juni 2008) der Konzessionen ergeben hat, dazu verwendet.

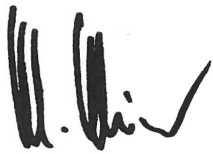
^{3quater} Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich für die auf DAB+ tätigen Radios, welche eine Konzession als Privatrado in der Schweiz haben.

3quinquies Der Bundesrat legt die Kriterien für die Investitions- und Betriebsbeiträge fest.
Der Bundesrat berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsgarantie
zurückzubehalten ist.

Sollte dieser Vorschlag nicht in Art. 58 zusätzlich aufgenommen werden können, so
könnte man diesen Vorschlag auch in Art. 109 einbringen:

Die Gebührenradios der Schweiz GBS danken für die Berücksichtigung ihrer Anliegen
und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

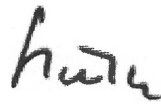
Mit lieben Grüßen



Martin Muerner

m.muerner@radiobeo.ch

079 310 20 52



Christian Stärkle

info@allmediaconsulting.ch

079 407 30 21